

Anhang III: Rahmenbedingungen für die Satzung eines Lizenzvereins

Vorbemerkung

Um eine einheitliche und den gewachsenen Erfordernissen des Lizenzfußballs gerecht werdende Führungsstruktur im Lizenzfußball zu erreichen, sollten die Satzungen der Vereine des Lizenzfußballs den nachstehend aufgeführten Rahmenbedingungen entsprechen. Soweit die Rahmenbedingungen Vereinsorgane vorgeben, deren Zuständigkeiten und Aufgaben beschrieben sind, sollen die Satzungen der Lizenzvereine dem Rechnung tragen.

Organe

Mitgliederversammlung

Wahlausschuss

Aufsichtsrat/Verwaltungsrat

Vorstand

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Lizenzvereins. Es wählt auf Vorschlag eines Wahlausschusses einen Aufsichtsrat/Verwaltungsrat. Außerdem entlastet sie den Aufsichtsrat/Verwaltungsrat sowie den Vorstand und ist auch allein zuständig für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins. Sie hat das Recht, den Vorstand abuberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Wahlausschuss

Der Wahlausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Vereins, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Seine Aufgabe besteht darin, der Mitgliederversammlung Vorschläge zur Wahl des Aufsichtsrates/Verwaltungsrates zu machen. Sämtliche Mitglieder des Wahlausschusses müssen langjährige Vereinsmitglieder sein. Ein Ehrenrat kann die Aufgaben des Wahlausschusses übernehmen, sofern die vorstehenden Grundsätze beachtet werden.

Aufsichtsrat/Verwaltungsrat

Der Aufsichtsrat wird in seiner Mehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt. Dieser werden vom Wahlausschuss die Vorschläge unterbreitet. Der Aufsichtsrat kann entweder zusammen oder einzeln gewählt werden.

Sollten vorgeschlagene Kandidaten nicht gewählt werden, ist also nach den Wahlvorgängen der Aufsichtsrat nicht vollständig, kann für das weitere Verfahren danach differenziert werden, ob er beschlussfähig ist oder nicht. Im Falle der Beschlussfähigkeit kann die Vervollständigung in einer neuen Mitgliederversammlung nach gleichem Wahlschema nachgeholt werden. Ist der Aufsichtsrat nicht beschlussfähig, so ist die Neuwahl des Aufsichtsrates ebenfalls in einer Mitgliederversammlung spätestens einen Monat nach der Mitgliederversammlung nach gleichem Wahlschema durchzuführen.

Der Aufsichtsrat bestellt den Vorsitzenden des Vorstandes. Wird ein Mitglied des Aufsichtsrates bestellt, scheidet dieses aus dem Aufsichtsrat aus. In diesem Fall muss innerhalb eines Monats durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Wahlausschusses eine Ergänzungswahl erfolgen.

Die vom Vorstandsvorsitzenden vorgeschlagenen Vorstandsmitglieder werden ebenfalls vom Aufsichtsrat bestellt, wobei ein Rückgriff auf Mitglieder des Aufsichtsrates ausgeschlossen ist. Wird dem Vorschlag ganz oder teilweise nicht entsprochen, muss der Vorstandsvorsitzende innerhalb einer Frist von zwei Wochen einen neuen Vorschlag unterbreiten. Wird auch diesem nicht oder nur teilweise entsprochen, ist ein neuer Vorstandsvorsitzender vom Aufsichtsrat zu bestellen.

Die Bestellung erfolgt auf die Dauer von mindestens drei und höchstens fünf Jahren, jedoch ist eine wiederholte Bestellung möglich. Allerdings kann der Aufsichtsrat eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit dem Ziel einberufen, den so bestellten Vorstand vorzeitig abzurufen, sofern nach seiner Auffassung ein wichtiger Grund vorliegt.

Zu den Aufgaben des Aufsichtsrats gehört es, die Geschäftsführung des Vereins zu überwachen. Hierzu bestellt er im Einvernehmen mit dem Ligaverband einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer, der einmal jährlich den vom Vorstand erstellten Jahresabschluss und den Lagebericht prüft, wobei zu beachten ist, dass die Person des Wirtschaftsprüfers spätestens nach Ablauf des fünften Jahres wechseln muss.

Außerdem genehmigt der Aufsichtsrat den dem Ligaverband für das nächste Spieljahr vorzulegenden Finanzplan. Über den Ansatz im Finanzplan hinausgehende Ausgaben bedürfen der Einwilligung des Aufsichtsrats. Gleiches gilt für den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.

Vorstand

Der Vorstand muss aus mindestens drei und darf aus höchstens fünf Mitgliedern bestehen.

Er besteht aus haupt- und/oder ehrenamtlichen Mitgliedern. Seine Amtszeit beträgt mindestens drei und höchstens fünf Jahre. Er kann nur von der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen werden. Voraussetzung hierzu ist das Vorliegen eines wichtigen Grundes (siehe auch Aufsichtsrat/Verwaltungsrat).

Der Vorstand leitet den Verein eigenverantwortlich und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Hierbei ist die Sorgfaltspflicht einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung zu beachten. Bei Verletzung sind die Mitglieder des Vorstandes dem Verein gegenüber zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet.

Er hat dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich zu berichten, dies gilt insbesondere bei drohenden Verlusten, Überschuldung Zahlungsunfähigkeit und Verstößen gegen Auflagen des Ligaverbandes.

Außerdem erstellt der Vorstand den jährlichen Finanzplan, den Jahresabschluss und den Bericht über die wirtschaftliche Lage des Vereins.